



AMTSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WÜNSCHENDORF/ELSTER

Braunichswalde | Endschütz | Gauern | Hilbersdorf | Kauern | Linda | Paitzdorf |
Rückersdorf | Seelingstädt | Teichwitz | Wünschendorf/Elster

02. Ausgabe

27.02.2021

28. Jahrgang

Unverzichtbar

**Ein herzliches Dankeschön an alle fleißigen Mithelfer
an den zurückliegenden Wintertagen.**

Es ist Winter! Der viele Schnee verzaubert die Landschaft in ein flächendeckendes Schneemeer, macht Freude, bringt aber auch Behinderungen und viel Arbeit mit sich. Das Wetter stellte uns alle, insbesondere aber auch den Winterdienst, vor große Herausforderungen. Die Mitarbeiter unserer Bauhöfe, die beauftragten Unternehmen sowie die Kreisstraßenmeisterei und der Winterdienst der Landes- und Bundesstraßen machten uns den Weg frei. Diese werden immer wieder von freiwilligen Helfern unserer Dörfer und deren Technik uneigennützig unterstützt.

Dies ist unser Verständnis von Gemeinde – denn die Gemeinde sind wir alle. Dafür herzlichen Dank im Namen aller Bürgermeister!



Die nächste Ausgabe erscheint am 27. März 2021. Redaktionsschluss ist der 12. März 2021, 8:00 Uhr.

Öffnungszeiten VG: Di. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr | Do. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr | Fr. 9:00 – 12:00 Uhr
Telefon Wünschendorf: 036603 609977 | Telefon Seelingstädt: 036608 96310 | Web: www.vg-wuenschendorf-elster.de

Amtlicher Teil

VG Wünschendorf/Elster

In öffentlicher Sitzung vom 30. Juni 2020 gefasste Beschlüsse

- Die Gemeinschaftsversammlung stellt einstimmig die Jahresrechnung 2015 der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster gemäß § 25 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) fest.
- Die Gemeinschaftsversammlung erteilt einstimmig der Gemeinschaftsvorsitzenden Katrin Dix für das Haushaltsjahr 2015 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 25 Abs. 1 ThürKDG die Entlastung. Gemäß § 38 ThürKO ist Frau Dix von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- Der Gemeinschaftsrat erteilt einstimmig dem ehemaligen stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Jens Auer, soweit dieser die Gemeinschaftsvorsitzende vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2015 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 25 Abs. 1 ThürKDG die Entlastung.
- Die Gemeinschaftsversammlung stellt einstimmig die Jahresrechnung 2016 der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster gemäß § 25 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) fest.
- Die Gemeinschaftsversammlung erteilt einstimmig der Gemeinschaftsvorsitzenden Katrin Dix für das Haushaltsjahr 2016 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 25 Abs. 1 ThürKDG die Entlastung. Gemäß § 38 ThürKO ist Frau Dix von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- Der Gemeinschaftsrat erteilt einstimmig dem stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Marco Geelhaar, soweit dieser die Gemeinschaftsvorsitzende vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2016 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 25 Abs. 1 ThürKDG die Entlastung. Gemäß § 38 ThürKO ist Herr Geelhaar von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- Die Gemeinschaftsversammlung beschließt mehrheitlich, den stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Marco Geelhaar, aus wichtigem Grund abzuwählen.
- Bei der Wahl des ehrenamtlichen Stellvertreters der Gemeinschaftsvorsitzenden wurde mit 20 Stimmen Herr Alexander Zill zum ehrenamtlichen Stellvertreter der Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt. Herr Alexander Zill nimmt sein Amt an.
- Der Gemeinschaftsversammlung liegt zur kurzfristigen Überbrückung des Engpasses bei den Büroflächen ein Angebot der Gemeinde Wünschendorf vor, das Kommunikationszentrum für die Verwaltung zu ertüchtigen. Weiterhin wird die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende beauftragt, dass Gebäude der Ambulanz in der Gartenstraße für den zukünftigen Verwaltungssitz in Wünschendorf mittels Nutzungs- und Umbaukonzept zum Verwaltungszentrum umzusetzen. Die Gemeinschaftsversammlung lehnt diesen Vorschlag per Beschluss mehrheitlich ab

In nichtöffentlicher Sitzung vom 30. Juni 2020 gefasste Beschlüsse

- Die Gemeinschaftsversammlung beschließt mehrheitlich, mit der Planungsleistung für den Anbau an das Verwaltungsgebäude sowie dem Ausbau des Parkplatzes das Büro Janßen aus Ronneburg zu beauftragen.

Gemeinde Braunichswalde

In öffentlicher GR-Sitzung vom 10. November 2020 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgenden Bürgern und Bürgerinnen mit einer finanziellen Zuwendung in Höhe von je 50,- Euro für ihr ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde zu ehren:
 - Achim Mittenzwei
Herr Mittenzwei übernimmt schon über Jahrzehnte ehrenamtlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten um die Grundstücke der Heimatstube und der Feuerwehr. Auch ist er sehr aktiv im Feuerwehrverein tätig, so übernimmt er regelmäßig Auf- und Abbauarbeiten beim Pyramidenfest, kassiert Eintritt u. v. m.
 - Jens Schikora und Silvio Schlutter
Beide haben über zwölf Jahre die Kinder- und später die Jugendmannschaft im Fußball Braunichswalde als Ausbilder betreut. Somit haben sie großen Anteil an der Entwicklung der Kinder. Es wurden Werte vermittelt wie: Fleiß, Pünktlichkeit, gesellschaftlicher Zusammenhalt, Zielstrebigkeit u. a. Dafür haben beide viel Zeit für Übungsstunden und am Wochenende für die Spiele aufgewandt.
Die restlichen 30,- Euro werden für Blumen verwendet.
- Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Vorentwurf zur 1. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Ortszentrum“ der Gemeinde Seelingstädt zu. Bedenken und Hinweise werden nicht erhoben.
- Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohngebiet West“ im Ortsteil Haselbach der Gemeinde Rückersdorf zu. Bedenken und Hinweise werden nicht erhoben.

Gemeinde Gauern

In öffentlicher GR-Sitzung vom 12. Oktober 2020 gefasster Beschluss

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Hauptsatzung der Gemeinde Gauern.

In öffentlicher GR-Sitzung vom 1. Dezember 2020 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat fasst einstimmig gem. § 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen VG „Ländereck“ für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich. Planungsziel ist die Darstellung einer Fläche für ein Sondergebiet „PV-FFA“ (Photovoltaik-Freiflächenanlage).
- Der Gemeinderat fasst einstimmig gemäß § 2 BauGB den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ für die in der Anlage gekennzeichneten Flächen in den Fluren 1 und 3 der Gemarkung Gauern.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgenden Bürger mit einer finanziellen Zuwendung in Höhe von 50,- Euro für sein ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde zu ehren:
 - Frank Ulrich – Für langjährige gemeinnützige Tätigkeit in der Feuerwehr- sowie im Feuerwehr- und Heimatverein Gauern e. V.
- Der Gemeinderat erteilt einstimmig sein Einvernehmen zum Antrag auf Bauvorbescheid zwecks Anbau an ein Wohnhaus auf dem Flurstück 9/1 in der Gemarkung Gauern.
- Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Vorentwurf zur 1. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Ortszentrum“ der Gemeinde Seelingstädt zu. Bedenken und Hinweise werden nicht erhoben.

- Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Großpillingsdorfer Straße“ im Ortsteil Vogelgesang der Gemeinde Braunichswalde zu. Bedenken und Hinweise werden nicht erhoben.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Arbeiten zur Auswechslung der Gasheizung im Gemeindehaus Gauern an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma EHV-Technik Marschner aus Werdau zu vergeben. Die Vergabesumme lautet 5.786,63 Euro. Die Finanzierung erfolgt als außerplanmäßige Ausgabe aus der HHST 13000.935001. Die Mehrausgabe kann durch Mehreinnahmen in der HHST 88000.340000 – Einnahmen aus Veräußerungen gedeckt werden.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zwecks Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 60/11, Flur 3, Gemarkung Gauern, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Gemeinde Kauern

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzungen des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung zur Bürgermeisterwahl am 25. April 2021

Am 23. März 2021 findet um 18:00 Uhr die Sitzung des Gemeindevahlausschusses im Rathaus Kauern im Saal, Platz der Republik 1, 07554 Kauern, statt.

Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung (§ 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 4, § 27 Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1 ThürKWG, § 22 ThürKWVO). Die Sitzung ist öffentlich.

gez. Surau, Gemeindevahlleiterin

In öffentlicher GR-Sitzung

vom 2. November 2020 gefasster Beschluss

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Bürger und Bürgerinnen mit einer finanziellen Zuwendung in Höhe von je 60,- Euro für ihr ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde zu ehren:
 - Elke Nettbohl – Für ihre jahrelange Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung der Seniorenweihnachtsfeier.
 - Sarah Gawlak – Für ihre ebenfalls langjährige Hilfe bei der Seniorenweihnachtsfeier und kulturellen Aktivitäten des Feuerwehrvereins (Maibaumsetzen o. ä.)

In öffentlicher GR-Sitzung

vom 7. Dezember 2020 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Anpassung des Sulfat-Überwachungswertes in der Wipse (e-437) für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025 zu. Es wird gebeten, insofern zu prüfen, ob die Wassernutzung unter den zu erwartenden Werten noch möglich ist oder untersagt werden muss. Im Letzteren sollte eine entsprechende Kennzeichnung der Uferbereiche durch den Antragsteller erfolgen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Haushaltssatzung der Gemeinde Kauern für das Haushaltsjahr 2021.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Finanzplan 2021 bis 2024 sowie das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm.
- Zur Bürgermeisterwahl am 25. April 2021 beruft der Gemeinderat einstimmig Frau Ivonne Surau zur Gemeindevahlleiterin und Herrn Jens Schneider zu deren Stellvertreter.

Gemeinde Paitzdorf

In öffentlicher GR-Sitzung

von 14. September 2020 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vergabe zur Beschaffung der feuerwehrtechnischen Ausstattung an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma BTL Brandschutztechnik GmbH Leipzig, Kastanienallee 16, 06184 Kabelsketal, zu einem Angebotspreis von 6.066,57 Euro gemäß Angebot Nr. 1134508 vom 9. Juli 2020 zu vergeben.
Die finanziellen Mittel stehen wie folgt als überplanmäßige Ausgaben zur Verfügung:
HHSt 13000.520000 = 1.715,64 €
HHSt 13000.560000 = 4.350,93 €
Die überplanmäßigen Ausgaben stehen durch eine Mehrentnahme aus der Allgemeinen Rücklage HHSt 91000.310000 zur Verfügung.
- Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die zweite Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Paitzdorf.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Paitzdorf.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig gem. § 1 Abs. 7 BauGB die Berücksichtigung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Ortseingang Nordwest“ in der Gemeinde Paitzdorf vorgebracht wurden, entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss. Das Planungsbüro wird angewiesen, die beschlossenen Anregungen in die Planung und die Begründung einzuarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu informieren.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig gem. § 19 ThürKO i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Ergänzungssatzung „Ortseingang Nordwest“ im Westen der Ortslage Paitzdorf in der Fassung vom 14. September 2020. Die Begründung wird gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 21 ThürKO vorzulegen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig gem. § 19 ThürKO i. V. m. § 10 BauGB die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Mennsdorf West“ in der Ortslage Paitzdorf in der Fassung vom 13. Juli 2020. Die Begründung wird gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 21 ThürKO vorzulegen.

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der Aufhebung des Bebauungsplanes „Mennsdorf West“ der Gemeinde Paitzdorf

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Paitzdorf in der Sitzung am 14. September 2020 (Beschluss 238/2016/0029-5) beschlossenen Aufhebung des Bebauungsplan „Mennsdorf West“ der Gemeinde Paitzdorf wurde gemäß § 10 Absatz 2 und § 203 Absatz 3 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 2015, S. 1722), i. V. m. § 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen (ThürZustBauVO) durch das Landratsamt Greiz mit Schreiben vom 1. Februar 2021 zugestimmt. ▶

Hiermit wird die Aufhebung des Bebauungsplanes „Mennsdorf West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Aufhebung des Bebauungsplans „Mennsdorf West“ wirksam.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Mennsdorf West“ (Aufhebung) einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, Bauamt, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zudem kann der Bebauungsplan auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster www.vg-wuensendorf-elster.de eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 sowie § 215 Abs. 1 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Paitzdorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Paitzdorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen. Weiterhin wird gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO darauf hingewiesen, dass Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde Paitzdorf geltend gemacht werden können. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Paitzdorf, den 16. Februar 2021

gez. Trillitzsch, Bürgermeister

Gemeinde Rückersdorf

In öffentlicher GR-Sitzung

vom 1. Dezember 2020 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Entwicklung und die Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit sowie Modellprojekte zu fördern. Die Verwendung der Mittel in Höhe von 215,- Euro soll an die „Gemeinschaft Kunterbunt“ gehen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag zur Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung für die Technische Hilfeleistung für die Freiwillige Feuerwehr Rückersdorf an die Firma BTL Brandschutz Technik GmbH Leipzig in Höhe von 9.361,20 Euro zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen im Vermögenshaushalt in der HHSt 13000.935000 – Erwerb v. bewegl. Sachen des Anlagevermögens und dem Deckungskreis 13 zur Verfügung.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tiefbauarbeiten zur Verlegung des Erdkabels für die Straßenbeleuchtung in Reust „Am Berg“ an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Baggerbetrieb Hanselmann aus Seelingstädt, zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen in der HHST 67000.940001 – Straßenbeleuchtung Reust zur Verfügung.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Leistungen zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Reust an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Elektro Lauckner GmbH Co.KG aus Ronneburg, zu vergeben. Die Vergabesumme lautet 10.381,35 Euro. Die finanziellen Mittel stehen in der HHST 67000.940001 – Straßenbeleuchtung Reust zur Verfügung.
- Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Großpillingsdorfer Straße“ im Ortsteil Vogelgesang der Gemeinde Braunichswalde zu. Bedenken und Hinweise werden nicht erhoben.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rückersdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279), und den Beschluss des Gemeinderates vom 26. Januar 2021 erlässt die Gemeinde Rückersdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.770.950,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	484.935,00 €
ab	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	271 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 295.150,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Rückersdorf, 27. Januar 2021

gez. Axel Jakob, Bürgermeister (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 247/2021/0004 vom 26. Januar 2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf die Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Rückersdorf enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 oder 65 Abs. 2 ThürKO. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 11. Februar 2021 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der Haushaltsplan 2021 **vom 1. bis 14. März 2021** während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus. Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuensendorf-elster.de eingesehen werden. An den gleichen Orten, zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 (3) Satz 3 Thüringer Kommunalordnungen die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Gemeinde Seelingstädt

In öffentlicher GR-Sitzung vom 10. November 2020 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seelingstädt.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Eilentscheidung des Bürgermeisters für den Abschluss einer Bauleistungsversicherung für den Umbau/Sanierung des Wohnblockes im Braunichswalder Weg 18 – 24 in Höhe von 3.748,50 Euro an die Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G. (OKV) beizutreten. Die finanziellen Mittel stehen in der HHST 88000 940100 Modernisierung Wohnblöcke durch eine überplanmäßige Ausgabe zur Verfügung. Die Mehrausgabe wird durch zusätzliche Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage 91000.31000 zur Verfügung.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung Büroanbau an ein bestehendes Verwaltungsgebäude mit Parkplatzerweiterung auf den Flurstücken 245/3, 262/1 und 240/7, Flur 8, Gemarkung Seelingstädt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Das Bauplanungsrecht wird mit der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Ortszentrum“ geschaffen. Durch die Aufhebung im Bereich der betroffenen Flurstücke 245/3, 262/1 und 240/7 wird der Bereich zum unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB beurteilt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Seelingstädt stimmt einstimmig dem Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Großpillingsdorfer Straße“ im Ortsteil Vogelgesang der Gemeinde Braunichswalde zu. Bedenken und Hinweise werden nicht erhoben.

In nichtöffentlicher GR-Sitzung vom 10. November 2020 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die folgenden Bürger und Bürgerinnen mit einer finanziellen Zuwendung in Höhe von je 100,- Euro für ihr ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde zu ehren: Ronny Smektalla, Franziska Stecher, Toni Linke. 100,- Euro werden für Blumen und Ausgestaltung verwendet. Nach § 38 ThürKO ist Herr Ronny Smektalla von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

In öffentlicher GR-Sitzung vom 8. Dezember 2020 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seelingstädt.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur unverzüglichen Zahlung der anteiligen Haupt- und Zinsforderungen aus dem Gerichtsverfahren EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH, NL Leipzig / Gemeinde Seelingstädt bezüglich Restforderungen aus der Baumaßnahme „Radwegausbau an der Hauptstraße L 2337“ beizutreten. Die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 11.840,50 Euro (Hauptforderungen) im Haushaltsjahr 2020 steht in der HHST 63000.950006 – Radwegausbau L 2337 zur Verfügung. Die Mehrausgabe wird durch Minderausgaben in der HHST 63000.950005 – ländlicher Wegebau gedeckt. Die außerplanmäßigen Zinsausgaben stehen in der HHST 91000.848000 – Sonstige Finanzausgaben in Höhe von 7.519,42 Euro zur Verfügung. Die Mehrausgaben werden durch außerplanmäßige Einnahmen in der HHST 90000.061001 – Stabilisierungszuweisungen 2020 gedeckt.

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seelingstädt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelingstädt am 8. Dezember 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **92,- €** die sich aus 80,- Euro Grundbetrag und 6,- Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.

(2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,- €**

(3)

a) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,- €**

b) Ausbildungshelfer der Jugendfeuerwehr erhalten pro Ausbildungseinheit eine Aufwandsentschädigung von **10,- €**

(4) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Gerätewart (gilt auch für Atemschutzgeräte) **40,- €**
- Feuerwehrangehörige
 - a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - c) für die statistische Datenerfassung
 - d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren sowie
 - e) für den Beauftragten für Bekleidung und Ausrüstung

..... **30,- €**

(6) Im Einsatzfall erhalten die anwesenden Kameraden

a) bei Fehlalarm und Nichteinsatz bei Alarm eine Entschädigung von **2,50 €**

b) bei Einsatz bis 5 Stunden eine Entschädigung **10,- €**

c) bei Einsatz über 5 Stunden eine Entschädigung von... **20,- €**

d) bei Teilnahme an der Ausbildung erhält der Kamerad... **10,- €**

(7) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,- Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seelingstädt vom 13. November 2018, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 24. November 2018, außer Kraft.

Seelingstädt, 12. Februar 2021

gez. Hilbert, Bürgermeisterin (Siegel) ►

**Hinweis nach § 21 Abs. 4
Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Seelingstädt über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Seelingstädt über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Gemeinde Teichwitz

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teichwitz

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teichwitz am 4. November 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,- €**
- (2) Der Vertreter der Positionen nach (1) erhält die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart **40,- €**
- (4) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,- Euro je Unterrichtsstunde.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,- €**

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teichwitz vom 15. März 2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 25. März 2017, außer Kraft.

Teichwitz, 15. Februar 2021

gez. *Wolff, Bürgermeister* (Siegel)

**Hinweis nach § 21 Abs. 4
Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Teichwitz über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Teichwitz über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wünschendorf/Elster

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf am 26. November 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **168,- €**
die sich aus 150,- Euro Grundbetrag und 6,- Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr (Zossen, Mosen, Wünschendorf/Elster) zusammensetzt.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,- €**
- (3) Leiter der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,- €**
- (4) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - den Sicherheitsbeauftragten **30,- €**
 - den Gerätewart
 - a) allgemein **50,- €**
 - a) für Atemschutzgeräte **50,- €**
 - b) Kraftfahrzeuge **50,- €**
 - c) Funk und technische Kommunikation **50,- €**
 - d) Innendienst **50,- €**
- (6) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,- Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wünschendorf/Elster vom 4. Juli 2002, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 7, Tag der Ausgabe 24. August 2002, außer Kraft.

Wünschendorf, den 15. Februar 2021

gez. Geelhaar, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wünschendorf über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Wünschendorf über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Wünschendorf/Elster für das Jahr 2021

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096) gibt die Gemeinde Wünschendorf/Elster Folgendes bekannt:

(1) Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 285 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

(2) Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Wünschendorf/Elster, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 13. März 2021 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2020, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Wünschendorf/Elster. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden. Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Wünschendorf/Elster für das Jahr 2021 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter www.vg-wuenschendorf-elster.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wünschendorf/Elster

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz-ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383), des § 20 Abs. 8 f. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I s. 1018), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf/Elster in der Sitzung am 26. November 2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Wünschendorf/Elster als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. ▶

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergarten-gesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgebe-rechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Per-sonen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Ver-trag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsrege-lungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzep-tion der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Das schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom voll-endetem zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Le-bensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich den Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbele-gung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Auf-nahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4 Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen, montags bis freitags, von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Neu-festlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Be-treuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsum-fänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich ge-wählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kin-dertageseinrichtung und der Gemeindeverwaltung spätestens sechs Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt wer-den.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjah-ren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetz-lich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreu-ungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsum-fangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begrün-deten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Be-antragung darzulegen.

(5) Für jeden Kindergarten in der Gemeinde Wünschendorf gelten Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr. Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kinder-

tageseinrichtung Schließzeiten an Brückentagen und zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres, jedoch spätestens bis 31. Oktober für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgege-ben.

§ 5 Aufnahme/Anmeldung

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung und der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfü-gung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kinder-tageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeit-punkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrich-tung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertage-seinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesund-heitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wo-chen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrich-tung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder er das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kinder-tageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach 22 Abs. 1 und 2 des Infekti-onsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 36 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens kön-nen im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Thür-KigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die EI-tern sollen dies bei der Gemeinde Wünschendorf/Elster sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der ge-wünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die EI-tern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den

Platz rechtzeitig mindestens sechs Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Absatz 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Wünschendorf/Elster in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel zwei bis vier Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 07:30 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen einzuhalten und die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Der Träger beauftragt die Leitung der Einrichtung mit der Ausübung des Hausrechts. Die Leitung stellt sicher, dass während der Nutzungszeiten der Kindertageseinrichtung immer eine Person anwesend ist, die berechtigt ist, das Hausrecht auszuüben.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 30 Absatz 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9 Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.

§ 11 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Leitung der Einrichtung und der Gemeindeverwaltung mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden, ▶

2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldig innerhalb eines Monats missachtet wurden
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Benutzungsgebühren/Elternbeiträge sind weiterhin zu zahlen.

§ 13 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wünschendorf/Elster vom 20. November 2008 aufgehoben.

Wünschendorf/Elster, 15. Februar 2021

gez. Geelhaar, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wünschendorf/Elster über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Anschrift: Gemeinde Wünschendorf/Elster über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Satzung

der Gemeinde Wünschendorf/Elster über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 17/2020 vom Ausgabetag 24. Juni 2020, s. 277, 278), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), und § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf/Elster in seiner Sitzung am 26. November 2020 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung) beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wünschendorf/Elster ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Die aufgestellten Ortsteilfeuerwehren führen die Bezeichnung

- „Freiwillige Feuerwehr Wünschendorf/Elster“/
Ortsteil Wünschendorf
- „Freiwillige Feuerwehr Wünschendorf/Elster/Ortsteil Mosen“
- „Freiwillige Feuerwehr Wünschendorf/Elster/Ortsteil Zossen“

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Wünschendorf/Elster die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wünschendorf/Elster gliedert sich in

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendfeuerwehr.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kennt-

nissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wünschendorf/Elster haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Wünschendorf/Elster zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wünschendorf/Elster müssen Einwohner der Gemeinde Wünschendorf/Elster sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillig Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister/Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen Verweis
- aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister/Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wünschendorf/Elster führt den Namen „Jugendfeuerwehr Wünschendorf/Elster“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Wünschendorf/Elster ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wünschendorf/Elster untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer, die sich dazu des Leiters der Jugendfeuerwehr bedienen.

§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wünschendorf/Elster ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Wünschendorf/Elster statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wünschendorf/Elster angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Wünschendorf/Elster ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wünschendorf/Elster und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen. ►

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Wünschendorf/Elster ernannt.

(7) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Wehrführerausschuss

(1) Die Gemeinde Wünschendorf/Elster hat mehrere Freiwillige Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, einem Vertreter der Altes- und Ehrenabteilung sowie dem Jugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wünschendorf/Elster zu koordinieren.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 13 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Wünschendorf/Elster statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, und der Leiter der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 16 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 17 Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde Wünschendorf/Elster richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 2 ThürWG ein. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 18 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vor geplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsort,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 19 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Ortsbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 20 Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Bürgermeister kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).
- c) die Feuerwehr der Gemeinde Wünschendorf/Elster

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde aufgrund von § 53 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig.

Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeindeverwaltung.

§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wünschendorf/Elster (Feuerwehrsatzung) vom 30. Januar 2003, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3 des Jahrgangs 9, Tag der Ausgabe 29. März 2003, außer Kraft.

Wünschendorf/Elster, den 17. Februar 2021

gez. Geelhaar, Bürgermeister (Siegel)

Auslegungshinweis

Der Organisationsplan nach § 18 Abs. 4 mit den Hochwassergefahrenkarten nach § 18 Absatz 4 Buchstabe b) dieser Satzung liegt in der

Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
– Information, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
während der Dienststunden

Montag	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

vom 1. bis 10. März 2021 zu jedermanns Einsicht aus. ▶

**Hinweis nach § 21 Abs. 4
Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Braunschwalde über die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so ist nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Geltendmachung einer Verletzung nicht auf einen Personenkreis beschränkt.

Verordnung

zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Weida von der Talsperre Weida bis zur Mündung in die Weiße Elster vom 2. November 2020

Auf Grund der §§ 76 Absatz 2 und 78 a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, sowie der §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 59 Absatz 2 und 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erlässt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Weida von der Talsperre Weida bis zur Mündung in die Weiße Elster vom 22. August 2016 (ThürStAnz Nr. 37/20016 S. 1157 f) wird im Anhang zu § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) Unter Ziffer 1 wird das Kartenblatt im Maßstab 1:10.000

If. Nr.	Blattname	Gemarkung	If. Nr. OWB
3	145-285	Weida • Veitsberg Wünschendorf	3625

durch das Kartenblatt

If. Nr.	Blattname	Gemarkung	If. Nr. OWB
3	145-285	Weida • Veitsberg Wünschendorf	1922

ersetzt.

(2) Unter Ziffer 2 werden die Kartenblätter im Maßstab 1:2.000

If. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	If. Nr. OWB
17	173-308	Veitsberg 3, 4, 5, 6, 7 Wünschendorf 1, 2	3639
18	172-318	Veitsberg 5 Wünschendorf 2	3640

durch das Kartenblatt

If. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	If. Nr. OWB
17	173-308	Veitsberg 3, 4, 5, 6, 7 Wünschendorf 2	1923

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jena, den 2. November 2020

gez. Mario Suckert, Präsident

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Verordnung

zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Weißen Elster im Landkreis Greiz von der Eisenbahnbrücke unterhalb Greiz-Dölau bis zur Straßenbrücke Meilitz vom 2. November 2020

Auf Grund der §§ 76 Absatz 2 und 78 a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, sowie der §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 59 Absatz 2 und 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erlässt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Weißen Elster im Landkreis Greiz von der Eisenbahnbrücke unterhalb Greiz-Dölau bis zur Straßenbrücke Meilitz vom 8. Januar 2008 (ThürStAnz Nr. 6/2008 S. 176 f) wird im Anhang zu § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) Unter Ziffer 1 werden die Kartenblätter im Maßstab 1:10.000

If. Nr.	If. Nr. OWB
5 5238-NO Berga (Elster)	1955
6 5138-SO Gera – S	1956

durch die Kartenblätter

If. Nr.	Blattname	Gemarkungen	If. Nr. OWB
5	172-266	Berga • Zickra • Clodra Großdraxdorf • Zschorta Cronschwitz • Mosen Wünschendorf • Veitsberg	1917
6	171-321	Wünschendorf • Veitsberg Zossen • Meilitz	1918

ersetzt.

(2) Unter Ziffer 2 werden die Kartenblätter im Maßstab 1:2.000

If. Nr.	Blattname	Gemarkungen, Flur	If. Nr. OWB
34	070-280	Wünschendorf/Elster 1, 4 Cronschwitz 1, 3	1987
35	060-280	Wünschendorf/Elster 1, 2 Cronschwitz 2 Veitsberg 1, 3, 5, 7	1988
36	060-295	Wünschendorf/Elster 2 Veitsberg 5 • Zossen 3 Meilitz 4	1989
37	050-295	Zossen 3 • Meilitz 4 Wolfsgefährt 4	1990

durch die Kartenblätter

If. Nr.	Blattname	Gemarkungen, Flur	If. Nr. OWB
34	183-307	Cronschwitz 1, 3 Wünschendorf 1, 4	1919
35	172-309	Cronschwitz 1, 2 Wünschendorf 1, 2 Veitsberg 1, 3, 5, 7	1920
36	172-321	Wünschendorf 2 Veitsberg 5 • Zossen 3 Meilitz 4	1921

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jena, den 2. November 2020

gez. Mario Suckert, Präsident

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Mitteilungen anderer Behörden

Bekanntmachung

Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster im Zeitraum vom 22. März bis 23. Mai 2021

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Der Leitungsverlauf des Abschnitts B führt auf rund 66 Kilometern auch durch das Thüringen. Innerhalb des Abschnitts B führt die Leitung von Eisenberg bis Bernsgrün und östlich von Gebersreuth über Thüringer Gebiet. Der SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz vom 26. Juli 2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Der SuedOstLink befindet sich seit 2017 im formellen Planungs- und Genehmigungsverfahren, aktuell im Planfeststellungsverfahren.

Der Abschnitt B des SuedOstLinks wird in Thüringen ausschließlich als Erdkabel geplant. Im geplanten Verlauf des Erdkabels stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer besondere Herausforderungen dar. Durch Untersuchungen müssen Fragestellungen zum Grundwasser, zur Bodenbeschaffenheit und zur generellen geotechnischen Eignung des Untergrunds geklärt werden. Die jetzt anstehenden Vermessungsarbeiten dienen dazu, die Ergebnisse vorliegender Befliegungsdaten vor Ort zu bestätigen und zu ergänzen. Hierbei ist insbesondere die Tiefenlage der Sohle von Gräben und Flüssen von Interesse, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen und geschlossene Querungen detailliert planen zu können. Zu diesem Zweck wird 50Hertz im Zeitraum vom 22. März bis 23. Mai 2021 terrestrische Vermessungsarbeiten durchführen.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der 50Hertz Transmission GmbH durch die ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und G.U.B Ingenieur AG sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern. Für die Vermessungsarbeiten ist hier die Firma TRI-GIS GeoServices GmbH, Niederlassung Leipzig, verantwortlich.

Vermessungsarbeiten

Zur detaillierten Planung der geschlossenen Querungen von beispielsweise Straßen, Bahnstrecken oder Flüssen gehören Vermessungsarbeiten. Diese dienen dazu, die exakte Tiefenlage von Gräben sowie Flusstiefen zu bestimmen oder besondere Landschaftspunkte wie beispielsweise Schächte zu überprüfen. Im Rahmen dieser Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/-innen mit Vermessungsfahrzeugen oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. und zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch 50Hertz bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt. 50Hertz entschädigt Flurschäden nach den aktuellen Entschädigungssätzen, wie sie z. B von den jeweiligen Landesbauernverbänden ermittelt und veröffentlicht werden. Sofern über die Entschädigung von Flur- und/oder Aufwuchsschäden keine Einigung erzielt wird, kann ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt werden. Die Kosten hierfür werden von 50Hertz getragen.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vermessungsarbeiten gemäß § 44 Absatz 2 EnWG bekannt gegeben. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der beigefügten Flurstücksliste. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Axel Happe, Tel.: 030 51503414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com. Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie unter www.50hertz.com/suedostlink

Flurstücksliste

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Teichwitz	2	56, 57, 58
Zossen	2	102, 104, 105, 106, 107, 177, 178, 20/4, 20/5, 119/2, 120/1
Zschorta	1	8, 14/1, 1/2, 14/2
Zschorta	2	21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 60, 136, 138, 143, 148, 19/1, 20/1, 19/2, 20/2, 142/1, 142/2, 146/1, 146/2, 147/1, 147/2

Impressum – Amtsblatt der VG Wünschendorf/Elster

- Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster ist einzeln und unentgeltlich in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, erhältlich.
- Ein Jahresabonnement ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vorliegen.
- Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare gegen Erstattung des Portos bezogen werden.
- Eine Verteilung des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster an alle Haushalte erfolgt außerhalb der Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Poststraße 8 | 07570 Wünschendorf/Elster

Erscheinung und Auflage: monatlich, bei Bedarf öfter, 4.000 Stück

Verantwortlich: Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Katrin Dix

Beiträge bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Amtsblatt VG Wünschendorf/Elster
Ronneburger Straße 68 a | 07580 Seelingstädt
Tel.: 036608 96317 | Fax: 03660 8 96325
E-Mail: amtsblatt@wuenschendorf.de

Anzeigenannahme: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10 | 04626 Schmölln, OT Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: wuenschendorf@nico-partner.de

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Schadstofftermine / Recyclinghöfe

Seelingstädt, Betriebsgelände SUC GmbH

jeden 2. Do. im Monat Schadstoffmobil: 11.03.2021
Tel.: 036608 958800 16:00 – 18:00 Uhr

Recyclingzentrum Untitz

jeden 4. Mo. im Monat Schadstoffmobil: 22.03.2021
Tel.: 036603 83300 15:00 – 17:00 Uhr

Ronneburg, Paitzdorfer Straße

jeden 3. Mi. im Monat Schadstoffmobil: 17.03.2021
Tel.: 036602 22387 15:00 – 17:00 Uhr

Weida, Geraer Landstraße (ehem. Schuhfabrik)

jeden 3. Di. im Monat Schadstoffmobil: 16.03.2021
16:00 – 18:00 Uhr

Bei Fragen zur Abfallentsorgung und für die Sperrmüll-/Schrott-/Elektroschrottanmeldung erreichen Sie den Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen telefonisch unter der Service-Telefonnummer 0365 8332150.



Das Ordnungsamt informiert

Pflichtversicherung und Chip-Nummer von Hunden

In Thüringen sind alle Halter eines Hundes nach § 2 Abs. 5 ThürTierGefG verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Die Hundehalterhaftpflichtversicherung ist danach eine Pflichtversicherung, welche nach § 113 Abs. 1 VVG mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen ist. Nach § 113 Abs. 2 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Pflichtversicherung besteht.

Diese Bescheinigung ist bei uns als Nachweis vorzulegen. Nur dadurch ist gewährleistet, dass eine Benachrichtigung an die Behörde erfolgt, wenn der Vertrag gekündigt wurde und somit der Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

Eine Kopie der Versicherungspolice oder ein einfaches Schreiben der Versicherung sind künftig nicht mehr ausreichend, da daraus nicht hervorgeht, dass es sich um eine Pflichtversicherung handelt.

Des Weiteren ist jeder Halter eines Hundes verpflichtet (§ 2 Abs. 4 ThürTierGefG), seinen Hund auf seine Kosten dauerhaft mit einem elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Diese Kennzeichnung muss bei der Anmeldung des Hundes mit angegeben werden.

Bei einem „Hundewechsel“ müssen ebenfalls die neuen Daten (Rasse, Chipnummer) an uns gemeldet werden. Die alte Chipnummer und Hunderrasse wird dann im Hunderegister gelöscht und die neue erfasst.

Werner, Ordnungsamt

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

In Thüringen sind ärztliche, zahnärztliche und Apotheken-Bereitschaft ab sofort unter der kostenfreien Nummer 116117 zu erreichen! Bei allen nicht-lebensbedrohlichen Beschwerden vermittelt die 116117 grundsätzlich außerhalb der regulären Praxis-Sprechstundenzeiten einen Bereitschaftsdienst, wenn der Patient dringend ärztliche Hilfe benötigt.

Bei schweren Unfällen und lebensbedrohlichen Notfällen ist die 116117 die falsche Anlaufstelle, in diesen Fällen muss der Notruf 112 gewählt werden.

Notfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Kindernotfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Str. 14

Mo., Di., Do. 18:00 – 21:00 Uhr

Mi., Fr. 13:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 08:00 – 21:00 Uhr

Kindernotfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Str. 14

Mo. – Fr. 19:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 09:00 – 14:00 Uhr | 19:00 – 21:00 Uhr

Bereitschaftsdienst: Tel.: 116117

Mo., Di., Do. 18:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Mi., Fr. 13:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Sa., So., Feiert.

Brückentage 07:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Augenärztlicher Notfalldienst: Tel.: 0365 24929

Zahnärztlicher Notdienst: Tel.: 01805 908077

Tierheim Weida

Haustiere kommen manchmal einfach nicht nach Hause oder laufen weg und die Besitzer machen sich dann große Sorgen. Bei der Suche kann eine besondere Technik helfen: der Chip. Winzig und für das Tier ohne Schmerz wird er vom Tierarzt implantiert. Die Chipnummer sollte von Ihnen kostenlos bei www.tasso.net oder www.findefix.com registriert werden. Wir helfen Ihnen dabei gern. Tierheime und Tierärzte haben einen Scanner, um den Chip bei Fundtieren lesen zu können. Tasso und/oder Findefix werden von uns oder dem Tierarzt informiert. Diese wiederum informieren Sie persönlich, um Ihnen zu sagen, wo Ihr Tier gefunden wurde. So haben die Sorgen um das entlaufene Tier ein glückliches Ende.

Liebe Tierfreunde,

wir möchten uns herzlich für die liebevollen Futter-, Sach- und Geldspenden im Jahr 2020 bedanken. Wenn Sie für Ihre Geldspende eine Spendenbescheinigung benötigen, melden Sie sich per E-Mail an tierheim-weida@web.de. Im Betreff bitte „Spende“ schreiben, dann geht es schneller.

Situationsbedingt ist das Tierheim Weida nur über den AB unter 036603 238805 zu erreichen. Bitte haben Sie Geduld, denn es gibt viele Anrufe. Alternativ: Per www.facebook.com/Tierheim.Weida oder E-Mail an tierheim-weida@web.de wird schnellstmöglich beantwortet. Vielen Dank für das Verständnis.

Das Tierheim Weida-Team

Vielen Dank für die Unterstützung bei unserem Projekt „Brillen ohne Grenzen“

Der Vorsitzende Matthias Schiedek sowie der Vorstand der Kreisorganisation Gera des Blinden- und Sehbehinderten Verband Thüringen e. V., freut sich über die große Resonanz bei dem Projekt „Brillen ohne Grenzen“ und bedankt sich bei allen Mitbürgern, den teilnehmenden Optikern in unserer Region und auch bei den Medien, die unsere Aktion so stark verbreitet haben. Dadurch hat unsere Sammelaktion nicht nur in Gera, sondern auch überregional großen Anklang gefunden, sagt Schiedek.

Bis jetzt haben wir über 1.400 Brillen gesammelt. Wir bekamen sogar Pakete mit Brillen aus Saalfeld, Meiningen, Jena und Glauchau. Da es sich nicht um eine zeitlich begrenzte Sammelaktion handelt, ruft der Vorstand dazu auf, auch weiterhin Brillen zu sammeln. Jede Brille hilft den sehbehinderten Menschen in der dritten Welt.

Wir würden uns freuen, wenn sich weiterhin viele an diesem Projekt beteiligen und ihre nicht mehr benötigten Brillen in unserem Büro, Markt 5/6 in Gera, oder bei ihrem Optiker abgeben würden. Unsere Augenoptiker in der Region sind ebenfalls Unterstützer dieser Aktion. Am 1. Juni 2021, zum Helen Keller Tag, werden die Brillen an den Lions Club und seinen Partner im Elsass, dem L.S.F. „Lunettes-sans-Frontiere-Brillen ohne Grenzen“ übergeben.

Matthias Schiedek, Vors. Kreisorganisation Gera des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Thüringen e. V.

Kirchennachrichten

Gottesdienste im Kirchspiel Großenstein

Sonntag, 07.03.2021

09:00 Uhr Vogelgesang

10:15 Uhr Gauern

Sonntag, 21.03.2021

09:00 Uhr Linda

10:15 Uhr Braunichswalde

Sonntag, 28.03.2021

09:00 Uhr Gauern

10:15 Uhr Vogelgesang

Monatslosung für Januar

„Viele sagen: „Wer wird uns Gutes sehen lassen?“
HERR, lass leuchten das Licht deines Antlitzes“

Liebe Leser!

Das wünschen wir uns auch, oder? Gutes sehen wir herbei: Das Ende der Corona Krise, gesundheitliche Verbesserungen aller Art, ganz private Wünsche und Hoffnungen. Aber an wen richten wir unsere Erwartungen? Von wem erwarten wir die Erfüllung unserer Ansprüche? An die Regierung, an Verantwortliche oder Vorgesetzte, an Freunde oder Familienmitglieder? Soviel ist sicher, Menschen werden uns immer enttäuschen. Jeder enttäuscht mal jeden ... Einzig und allein von Gott kommt das Gute, was Licht in unser Leben bringt. Die Liebe in unserem Herzen, die Wärme in unserem menschlichen Miteinander, dort kommt wirklich Gutes ins Spiel, wo Liebe eine Rolle spielt.

Wo Menschen sich gegenseitig ermutigen und bestärken, sich verzeihen, sich gegenseitig helfen und beistehen. Dort leuchtet Gottes Angesicht! Und wir können auch darum beten. Gott ist absolut uneigennützig auf unserer Seite. Wer IHM vertraut, wird nicht enttäuscht. Nicht als Wunscherfüllungs Automat, sondern als tragfähige Kraft unseres Lebens. Er ist unser Heil, unser Leitstern – durch eine schwierige Zeit, durch ein nicht ganz einfaches Leben. Das beste von allem Guten!

Herzlich grüßt Sie Ihre Pfarrerin Schulz

Aus der Grundschule Rückersdorf

Auch im vergangenen Monat ...

... war es wieder ruhig in unserer Schule. Nur die Kinder, die wegen der Notbetreuung hier waren, hörte man in den Schul- und Horträumen oder auf dem Schulhof. Und doch gibt es etwas Neues zu berichten. Unser Hausmeister nutzte gleich die Gelegenheit des relativ leeren Schulgebäudes, um einige Verschönerungsarbeiten durchzuführen.



Der Flur zu den Toiletten des Hortgebäudes sah schon lange nicht mehr schön aus. Nun hat dieser frische Farbe und „freche“ Buchstaben und Zahlen bekommen. Das ist wieder ein neuer Hingucker und ein weiteres Stück zur Gestaltung unserer Schule.



In den nächsten Wochen ...

... stehen die Schuleingangsuntersuchungen für unsere künftigen Schulanfänger auf dem Programm. Das steht fest. Was im Moment noch nicht feststeht: Wann dürfen wieder alle Kinder in die Schule gehen? Wir hoffen, dass dies bei der Herausgabe des Amtsblattes klar ist. Denn eine Schule braucht Kinder und die Kinder brauchen die Schule. Bitte informieren Sie sich über die aktuelle Sachlage auf www.gsruickersdorf.de.

Das Kollegium der GS Rückersdorf

Ihre Danksagungen

*Nichts Schöneres gibt es auf der Welt,
als Liebe, die ein Leben hält.*

Danke für die vielen guten Wünsche,
Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

Trotz der aktuellen Herausforderungen wurde
uns, vor allem von unserer Familie, ein schöner
Tag bereitet.

Georg
und Anni
Elschner



*Sterne fallen nicht vom Himmel,
sie werden geboren!*

Nach über 40 Jahren als Kindergärtnerin
trete ich in den Ruhestand ein. Ich bin sehr
dankbar, dass ich in dieser langen Zeit sehr
viele „Sternstunden“ erleben durfte. Auch
manche „Sternschnuppe“ oder „Komet“ war
dabei. Das war gut so, das waren für mich
besondere Herausforderungen.

Nach einer schönen Verabschiedungsfeier
durch Kinder und Kolleginnen möchte ich
mich nochmals für das schöne Programm
bedanken und vor allem allen Eltern und
deren Kindern Danke sagen, die mir durch
geschriebene oder andere Geschenke
ihre Wertschätzung zum
Ausdruck brachten.

Danke allen!

Ihre
Elke Schumann



Danksagung

Für die vielen aufrichtigen Beileidsbekundungen
beim Abschied von meiner lieben Frau

Brigitte Weiß

möchte ich auf diesem Wege allen Verwandten,
Freunden und Bekannten meinen herzlichen Dank
aussprechen.



In liebevoller Erinnerung

Horst Weiß

ihre Kinder Uwe und Andrea mit Familien

Seelingstädt, im Februar 2021

*Wie war so reich Dein ganzes Leben,
an Müh' und Arbeit, Sorg' und Last,
wer Dich gekannt, kann Zeugnis geben,
wie fleißig Du geschaffen hast.
Nun ruhe sanft und schlaf in Frieden,
hab' vielen Dank für Deine Müh',
wenn Du auch bist von uns geschieden,
in unsern Herzen stirbst Du nie.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir
Abschied von meinem lieben Ehemann,
guten Vater und Schwiegervater, Opa und
Uropa, Bruder, Schwager und Onkel

Horst Lippold

* 09.05.1935 † 21.01.2021

In stiller Trauer

Deine Sigrid

Deine Edelgard und Joachim

Daniela mit Maik,

Franziska und David

Deine Urenkel

Mavin, Melina, Mathea, Lenny und Emily

Brigitte und Bernd mit Familie

im Namen aller Angehörigen

Für die erwiesene Anteilnahme
danken wir von Herzen.

Haselbach,
im Januar 2021

Weinet nicht, ihr meine Lieben,
hart ist es für euch und mich.
Ich wär' so gern bei euch geblieben,
doch meine Kräfte reichten nicht.
Meine Krankheit war zu schwer,
es gab keine Heilung mehr.

Plötzlich und unerwartet, für uns alle
noch unfassbar, verstarb mein lieber
Ehemann, guter Vater und unser Opa

Reiner Gerd Koch

* 27.07.1955 † 17.01.2021

In stiller Trauer

Brigitte
seine Kinder Mario und René mit Familien
im Namen aller Angehörigen



© Rosel Eckstein, Pixelio.de

Wie war so reich dein ganzes Leben,
an Müh' und Arbeit, Sorg' und Last,
wer dich gekannt, kann Zeugnis geben,
wie fleißig du geschaffen hast.

Nun ruhe sanft und schlaf in Frieden,
hab vielen Dank für deine Müh',
wenn du auch bist von uns geschieden,
in unsern Herzen stirbst du nie.

HORST RADKE

* 17.12.1938 † 16.01.2021

In Liebe und Dankbarkeit

**Deine Kinder und
Enkel mit Familien**

**Deine Brüder
mit Familien**

im Namen aller Angehörigen

Kauern, im Januar 2021



© Rainer Sturm, Pixelio.de

DANKSAGUNG

*Es weht der Wind ein Blatt vom Baum,
von vielen Blättern eines,
dies eine Blatt, man merkt es kaum,
denn eines ist ja keines.
Doch dieses Blatt allein,
war Teil von unserem Leben,
drum wird dies Blatt allein,
uns immer wieder fehlen.* Rainer Maria Rilke

Jürgen Heselbarth

Allen, die sich in stiller Trauer mit uns
verbunden fühlten, mit uns Abschied
nahmen und ihre liebevolle Anteilnahme
auf so vielfältige Art zum Ausdruck
brachten, danken wir von Herzen.

Danke auch an das Bestattungshaus
Pflugbeil, besonders Frau Simone Dix,
die mit viel Einfühlungsvermögen
die Trauerfeierlichkeit zu einem
würdigen Abschied gestaltete.

In stiller Trauer

Ursula Heselbarth sowie seine Kinder
Maika, Katy und Chris mit Familien
im Namen aller Angehörigen

Seelingstädt, Januar 2021



*Auferstehung ist unser Glaube,
Wiedersehen unsere Hoffnung,
Gedenken unsere Liebe.*

Nach dem Heimgang unserer
lieben Mutter, Oma und Uroma

Anita Hemmann

* 18.06.1934 † 14.12.2020 geb. Zill

ist es uns ein tiefes Bedürfnis, Danke
zu sagen – ihren Freunden, Nachbarn,
Gemeindegliedern, den Schwestern
der DRK-Sozialstation Ronneburg, dem
Team des Pflegeheims „Edith Stein“
Gera und besonders Grit und Mirko
sowie dem Bestattungshaus Pflugbeil
für die würdevolle Trauerfeier.

In Liebe und Dankbarkeit
Ihre Kinder Stefanie und Marina
mit Familien

Haselbach, im Januar 2021



© Angelika Koch-Schmid, Pixelio.de

Menschen, die man liebt,
sind wie Sterne.
Sie funkeln und leuchten
noch lange nach
ihrem Erlöschen.



Wir haben Abschied genommen
von meinem lieben Mann und unserem lieben Vati

Manfred Leipnitz

Wir möchten uns auf diesem Weg bei allen
Verwandten, Freunden, Nachbarn, Schulkameraden
und Bekannten für die liebevoll geschriebenen
Worte, stillen Händedrucke, Geldzuwendungen,
Blumen und Unterstützung in dieser schweren Zeit
recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank geht an Frau Pfarrerin Knepper
und das Bestattungsinstitut Naundorf.

In stiller Erinnerung
Karin Leipnitz und Kinder

Chursdorf, im Januar 2021

Hannelore Kämpfer

+ 13.12.2020



*Es ist schwer,
einen geliebten Menschen zu verlieren,
aber es ist tröstend zu erfahren,
wie viel Liebe, Freundschaft und Achtung
ihr entgegengebracht wurde.*

Danke allen, die sich mit uns verbunden fühlten
und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise
zum Ausdruck brachten, sowie allen, die sie auf
ihrem letzten Weg begleitet haben.

Unser besonderer Dank gilt Frau Simone Dix vom
Bestattungshaus Pflugbeil für die würdevolle
und herzliche Unterstützung sowie
Herrn Eric Grebenstein für die
rührende Abschiedsrede.

Klaus Kämpfer
im Namen aller Angehörigen



Rückersdorf, im Dezember 2020

© Grace Winter, Pixio.de

Ein Mutterherz,

so lieb und gut, für immer nun in Frieden ruht.
Du hast ein gutes Herz besessen,
nun ruht es still und *unvergessen.*

Nachdem wir von unserer lieben Mutti

Luise Wolf

Abschied genommen haben, möchten wir allen Verwandten, Bekannten, Nachbarn
und Freunden für die vielen Beweise der Anteilnahme durch geschriebene und
gesprochene Worte sowie Geldzuwendungen von Herzen danken.

Besonderer Dank gilt der Seniorenresidenz „Zum Tuchmacher“, Pastorin Frau
Anne-Kathrein Schulz für die tröstenden Worte, Frau Anneliese Pelz und Herrn
Engelbert Sieler für die musikalische Umrahmung des Trauergottesdienstes
sowie dem Team vom Bestattungsinstitut „Pietät“ J. Unteutsch,
Inh. Kathrin Jost für die gute und würdevolle Begleitung.

In liebevoller Erinnerung
Rainer Wolf mit Familie
Gunter Wolf mit Familie

Linda und Rostock, im Februar 2021



© Marco Bamsbeck, Pixio.de

Dankeschön!

Wir möchten uns ganz besonders herzlich für die vorbildliche Nachbarschaftshilfe bei den Familien

Lars & Kristin Petzold
Philipp & Monique Moser
Erhard & Irene Wurm

sowie bei **unseren Kindern und Enkelkindern** bedanken. Sie haben in den letzten Tagen immer wieder die Gehwege vor unseren Grundstücken vom Schnee geräumt und auch in den Grundstücken für Ordnung gesorgt.

Außerdem sind sie stets zur Stelle, wenn wir Hilfe brauchen. Wir wissen das sehr zu schätzen und deshalb bekommen sie dafür ein weiteres Dankeschön! Ihr seid alle spitze!

Karla & Eberhard Reichelt, Hauptstraße 54
Diana Wenig, Hauptstraße 56
Brigitte Schreiber, Hauptstraße 52

© Dieter Schütz, Pirellade

„Ein bisschen Freundschaft ist mir mehr wert als die Bewunderung der ganzen Welt.“

Otto von Bismarck

Warum ziehst Du einfach davon und sagst uns nichts? Und wir dachten, wir hätten noch alle Zeit der Welt! Wir kannten uns von Kindesbeinen an, waren Freunde für's Leben.

Traurig, aber voller lieber Erinnerungen an die vergangenen Zeiten, die gemeinsamen Kinder- und Jugendtage und an die vielen schönen Erlebnisse nehmen wir Abschied von unser aller Freund

Mario Stecher

12.08.1968 – 26.01.2021

Wir werden Dich nicht vergessen,
 Dein Platz in unserer Mitte
 bleibt für immer!

Mike Görl und Dörte Görl-Rottstädt
Matthias und Claudia Trommer
Stefan Pigorsch und Kerstin Weinhold

© Rainer Sturm, Pirellade

Anlässlich meines

80. Geburtstages

möchte ich mich recht herzlich bei den zahlreichen Gratulanten am Telefon bedanken. Schön war's, die Stimmen zu hören, wie gerne hätte ich alle umarmt.

Bedanken möchte ich mich auch bei denen, die es sich trotz der schweren Zeiten nicht nehmen ließen, persönlich am Fenster mit mir zu sprechen und mir Geschenke und Blumen vor die Haustür gelegt haben.

Einen großen Dank gilt meiner Familie.

Werner **Steppe**

Rußdorf, 25. Januar 2021

© Dieter, Pirellade

*Mussten dich gehen lassen
 und konnten nichts tun,
 still und ohne Schmerzen, hoffen wir,
 kannst du nun ruhen.*

INGRID LUDWIG

Wir danken allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn für die aufrichtigste Anteilnahme, für die lieben Worte, Karten und Geldzuwendungen.

Dank gilt auch dem Bestattungshaus Pflugbeil sowie der Rednerin Frau Dix für ihre tröstenden Worte in der Stunde des Abschieds.

In dankbarer Erinnerung

dein lieber Ehemann Bernd
 deine Tochter Nadine
 mit Adrien und Lara
 deine Mutti Ingeborg
 und Angehörige

DANKSAGUNG

Gemeinde Linda

Sitzung des Gemeinderates

31. März 2021 | 19:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 31. März 2021, um 19:00 Uhr, im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 14, in 07580 Linda statt. Die geplanten Themen werden ortsüblich bekanntgegeben.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Jeden 1. und 3. Mittwoch des Monats, von 17:00 bis 19:00 Uhr, findet voraussichtlich ein Sprechtag statt.

Weitere Termine 2021

03.03.2021 | 17.03.2021 | 07.04.2021 | 21.04.2021
 05.05.2021 | 19.05.2021 | 02.06.2021 | 16.06.2021
 07.07.2021 | 21.07.2021 | 04.08.2021 | 18.08.2021
 01.09.2021 | 15.09.2021 | 06.10.2021 | 20.10.2021
 03.11.2021 | 17.11.2021 | 01.12.2021 | 15.12.2021

Eine Terminvergabe außerhalb der Sprechzeiten erfolgt nach vorheriger telefonischer oder persönlicher Absprache. Coronabedingt kann es zum Ausfall von einzelnen Sprechtagen kommen.

Alexander Zill, Bürgermeister

Neuer Internetauftritt

Der Internetauftritt der Gemeinde Linda ist grundlegend neugestaltet und überarbeitet worden. Schauen Sie doch einfach mal vorbei unter www.gemeinde-linda.de und lassen Sie sich von dem neuen Design sowie von einer intuitiven Benutzerfreundlichkeit überzeugen.

Mit dem Neustart wurde auch auf die weiter steigende Bedeutung der mobilen Nutzung reagiert, so sorgt das sogenannte „responsive Webdesign“ für ein optimiertes Nutzungserlebnis auf sämtlichen Endgeräten. Mit der Neugestaltung haben wir eine ansprechende Seite geschaffen, die unseren Bürgern, Gästen und Besuchern alle wichtigen und interessanten Informationen unserer Gemeinde attraktiv näher bringt.

Alexander Zill, Bürgermeister

Sitzungstermine des Gemeinderates

Mittwoch, 31.03.2021, 19:00 Uhr
 Mittwoch, 26.05.2021, 19:00 Uhr
 Mittwoch, 29.09.2021, 19:00 Uhr
 Mittwoch, 24.11.2021, 19:00 Uhr

Gemeinde Paitzdorf

Kirchennachrichten

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchengemeinde

In den Kirchengemeinden Paitzdorf, Mennsdorf und Reust finden aufgrund der derzeitigen Situation bis einschließlich 14. März keine Präsenzveranstaltungen statt.

Falls es die Situation erlaubt, findet am Sonntag, dem **21. März 2021, 14:00 Uhr**, ein Gottesdienst in Reust statt. Wir bleiben in Kontakt mit den Andachten des Frauenkreises und des Weltgebetstages. Bleiben Sie gespannt!

Für die Passionszeit wurde im Kirchenkreis Altenburger Land ein empfehlenswertes, sehr gutes Andachtsheft gestaltet – „Im Wunder wandeln.“ Es werden auch wieder Podcasts gestaltet. Viel Freude damit und beim Entdecken der Wunder der Passionszeit!

Bei besserem Wetter versuchen wir, unsere Kirchen sonntags für Stille, Gebet, und persönliche Andacht offen zu halten und als Zeichen der Verbundenheit werden in den Gemeinden die Glocken läuten.

Ihnen allen eine gute Passionszeit.

Bleiben Sie gesund und behütet!

Ihre Gemeindegemeinderäte

Gemeinde Rückersdorf

Kirchennachrichten

Wir möchten keine unkalkulierbaren Risiken eingehen. Deshalb haben wir festgelegt, dass bis 14. März 2021 in unserer Kirchengemeinde in Rückersdorf und Haselbach wegen der Covid-19 Pandemie keine Präsenzveranstaltungen stattfinden. Wir werden Ihnen mitteilen, wenn diese wieder möglich sind. In der Passionszeit haben wir im Kirchenkreis Altenburger Land ein empfehlenswertes, sehr gutes Andachtsheft gestaltet – „Im Wunder wandeln.“ Es werden auch wieder Podcasts gestaltet. Viel Freude damit und beim Entdecken der Wunder der Passionszeit.

In unseren Kirchen wird ein Passionskreuz aufgestellt sein, an welches Sie Ihre Wünsche, Gebete und Sorgen mit Zettelchen abladen und befestigen und vor Gott bringen können. So sind wir in der Fürbitte miteinander verbunden

Wir versuchen, unsere Kirchen weiterhin sonntags für Stille, Gebet, und persönliche Andacht offen zu halten und als Zeichen der Verbundenheit werden in den Gemeinden die Glocken läuten. Ihnen allen eine besinnliche Passionszeit.

„Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit ...“ (2 Timotheus 1, 7) – Diese Gedanken und viel Zuversicht wünscht Ihnen

Ihr Gemeindegemeinderat

der ev.-luth. Kirchengemeinde Haselbach-Rückersdorf

Gemeinde Seelingstädt

Ein Baumhaus für den Bauraum

In den vergangenen Wochen ging es im Bauraum der Kita „Gänseblümchen“ Seelingstädt heiß her. Die Kinder überlegten sich ein Bauprojekt nach dem anderen. Von Parkhäusern, über Zoos mit sämtlicher Tiervielfalt, zu Autobahntunneln und Feuerwehrtürmen war alles dabei. Doch dann kam das Thema „Wir bauen ein Baumhaus“ auf. Die Kinder versuchten mit Bausteinen und Spanplatten, mit Kisten und Kapplasteinen hohe und stabile Baumhäuser zu bauen, doch nichts wollte halten. Letztendlich kamen die Kinder zu dem Entschluss, dass es ein echtes Baumhaus aus Holz sein muss. Also überlegten sie, wie es aussehen muss und was es alles haben soll. Von einer Leiter, zu einem Fahrstuhl, bis zu einem Balkon war alles dabei. Der Plan für dieses Luxusbaumhaus war entworfen, doch wie wird es mit der Umsetzung?

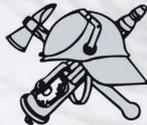
Zur Hilfe eilte uns Oscars Opa Jürgen. Er baute uns ein richtiges Luxusbaumhaus, dass keine Wünsche offen ließ. Nicht nur, dass alles selbst von ihm angefertigt wurde, baute er zusätzlich noch eine Holzleiter, eine bewegliche Schaukel und als Highlight einen Kran. Jeden Tag, wenn die Kinder nun den Bauraum betreten, fangen ihre Augen an zu leuchten. Das Baumhaus ist ein willkommener Spielort. Denn wer möchte nicht einmal Kranführer sein?



Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Gänseblümchen“ Seelingstädt möchten sich recht herzlich bei Herrn Hofmann für das schöne und einzigartige Baumhaus bedanken und wünschen ihm alles Gute und viel Gesundheit.

Halte ein in stillem Gedenken

Tief betroffen nehmen wir Abschied von unserem Feuerwehrkameraden



Oberlöschmeister Reiner Koch

Wir sind traurig und sprachlos gleichermaßen. Mit Reiner verlieren wir einen Freund und einen stets hilfsbereiten, pflichtbewussten Feuerwehrmann, der sich in seiner 48-jährigen Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Friedmannsdorf immer für das Gemeinwohl eingesetzt hat.

Wir werden Reiner stets in dankbarer Erinnerung behalten.

In stiller Trauer
Die Kameraden
sowie der Feuerwehr-
verein Friedmannsdorf



© Rainer Sturm, Pixelio.de

Kirchennachrichten

Vorbehalt nach Maßgabe der jeweils aktuellen Hygieneschutzmaßnahmen (Corona-Bestimmungen). Für alle geplanten Gottesdienste gelten die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Regelungen. Wenn sich daraus Auswirkungen auf hier veröffentlichte Termine ergeben, soll dies auf der Homepage der Kirchgemeinde, durch Abkündigungen, Aushänge und Auskünfte im Pfarramt bekannt gemacht werden.

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

Mittwoch, 03.03.2021

18:00 Uhr Werktagsgottesdienst (David Faatz)
- Christuskirche Chursdorf

Freitag, 05.03.2021 – Weltgebetstag

19:00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag, Fernsehsender: Bibel-TV bzw. ganztags auf YouTube und www.weltbebetstag.de

(Wir hoffen darauf, im kommenden Jahr wieder miteinander einen bunten Gottesdienst mit Tanz, Musik und gemeinsamem Essen im Pfarrhaus feiern zu können! Das WGT-Vorbereitungsteam)

Sonntag, 07.03.2021 – Oculi

10:00 Uhr Gottesdienst (Dieter Kirmse)
- St.-Martins-Kirche Rußdorf

Sonntag, 14.03.2021 – Leatare

10:00 Uhr Gottesdienst (David Faatz)
- Christuskirche Chursdorf

Sonntag, 21.03.2021 – Judica

10:00 Uhr Gottesdienst
- Kirche Blankenhain

Sonntag, 28.03.2021 – Palmarum

10:00 Uhr Gottesdienst
- St.-Johannis-Kirche Seelingstädt

Neustart des Konfirmandenunterrichtes

Liebe Konfirmanden,

ab Donnerstag, dem 11. März 2021, wird es wieder – für jede Gruppe nun wöchentlich – Konfirmandenunterricht geben. Die Vorkonfirmanden treffen sich donnerstags, 17:00 Uhr, die Konfirmanden donnerstags, 18:00 Uhr. Sollte es wegen der Corona-Bestimmungen nicht möglich sein, dass wir uns im Pfarrhaus treffen, wird es einen Onlineunterricht geben. Ich melde mich dazu rechtzeitig bei euch und euren Eltern.

Ich freue mich auf euch und grüße herzlich, Pfarrer Thomas von Ochsenstein.

Monatsspruch für März

Jesus antwortete: Ich sage euch: Wenn diese schweigen werden, so werden die Steine schreien. Lk 19,40

Der dreieinige Gott segne unsere Gemeinde und alle ihre Gäste und Glieder nach dem Reichtum seiner Gnade.

*Es grüßen Sie die Kirchenvorsteher und
Pfarrer Thomas von Ochsenstein*

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Neues aus dem „Regenbogen“

Eingeschränkter Regelbetrieb, Notbetreuung und wieder zurück ...

Die vergangenen Wochen haben allen wiederholt viel abverlangt. An dieser Stelle möchten wir allen unseren Eltern „Danke“ sagen, die wieder viel Verständnis aufgebracht haben und alle Einschränkungen begleiteten und unterstützten. Ein ganz besonderer Dank gilt allerdings unseren „Regenbogenkindern“, die diese Zeit mit uns gemeinsam meistern und die manchmal doch verwirrenden neuen Regeln toll umsetzen.

Nachdem wir in den letzten Wochen viele Angebote rund um Schnee, Schneemann, Eisexperimente und Co. erleben durften und wir die bunte Faschingssause in den Gruppen erlebt haben ... steht in den kommenden Wochen etwas ganz Besonderes im Vordergrund! Wir verraten es euch gleich ...

An dieser Stelle einen lieben Dank an unseren Bürgermeister Herrn Geelhaar für die leckeren Pfannkuchen und den Veitsberger Carneval Club für die leckeren Süßigkeiten! *Veitsberg Newahr* Schön, dass ihr an uns gedacht habt, auch wenn wir nicht wie im vergangenen Jahr gemeinsam feiern konnten.

„Kinder, wie die Zeit vergeht ... wir werden 30 !“

Trotz Lockdown freuen sich die Kinder und Erzieherinnen auf den Geburtstag unserer Kindertageseinrichtung. Wir hoffen, dass bis dahin auch die wenigen Kinder, die noch zu Hause betreut werden, wieder gemeinsam mit uns spielen, lachen und feiern dürfen.



Am 18. März 2021 werden wir 30 Jahre. Und auch wenn wir wahrscheinlich nicht so feiern können, wie erhofft, wollen wir in den einzelnen Gruppen unser Jubiläum begehen und mit kleinen Aktionen die Tage gestalten.

Bis bald! Bleibt gesund!

Die Kinder und Erzieherinnen
der Kita „Regenbogen“ Wünschendorf

Wintereinbruch gut gemeistert



Es war vorhergesagt, aber mit knapp 30 cm Neuschnee war es am Montag, dem 8. Februar 2021, trotzdem eine große Herausforderung. Von früh um 04:00 Uhr bis 16:00 Uhr waren der Winterdienst der Firma Voigt und der Bauhof im Dauereinsatz. Vielen Dank dafür! Ein großes Dankeschön geht auch an Felix Scharf von der Otto Crienitz KG Obermühle und die Firma Karoba, die mit ihrer Technik zu Hilfe eilten und tatkräftig unterstützten.

Ein ebenso herzliches Dankeschön geht an alle Anwohner, die sich zahlreich auch gegenseitig unterstützt haben. Das zeichnet eine Gemeinschaft aus.

Marco Geelhaar, Bürgermeister

Große Eigeninitiative in den Kitas

Ein dickes Lob möchte ich den Erzieherinnen und Erziehern der Kindergärten „Regenbogen“ Wünschendorf und „Bussi Bär“ Meilitz aussprechen. Aufgrund des Wintereinbruchs am Montag, dem 8. Februar 2021, konnten nicht alle Mitarbeiter zur Arbeit gelangen und auch der Essensanbieter kam nicht durch den Schnee und konnte nicht liefern. Kurzerhand wurden in beiden Einrichtungen die Töpfe gezückt und es gab für die anwesenden Kinder das Lieblingsessen schlechthin, Nudeln mit Tomatensauce. Herzlichen Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen für ihr Engagement unter diesen Umständen.

Marco Geelhaar, Bürgermeister

Kirchennachrichten

Sonntag, 28.02.2021 – Reminiscere

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Mittwoch, 03.03.2021

17:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Freitag, 05.03.2021 – Weltgebetstag

19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Weltgebetstagfeier

Samstag, 06.03.2021

17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst

18:00 Uhr Erlöserkirche Niebra | Gottesdienst

Sonntag, 07.03.2021 – Oculi

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Dienstag, 09.03.2021

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

Mittwoch, 10.03.2021

18:00 Uhr Kirche Großfalka | Gottesdienst

19:00 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst

Freitag, 12.03.2021

19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst

Samstag, 13.03.2021

17:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst

Sonntag, 14.03.2021 – Laetare

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit
Bibelwochenabschluss-GD

13:30 Uhr Kirche Untitz | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Dienstag, 16.03.2021

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

Mittwoch, 17.03.2021

17:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Freitag, 19.03.2021

19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst

Samstag, 20.03.2021

17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst

18:00 Uhr Erlöserkirche Niebra | Gottesdienst

Sonntag, 21.03.2021 – Judica

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

15:30 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Dienstag, 23.03.2021

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

Mittwoch, 24.03.2021

18:00 Uhr Großdraxdorf | Gottesdienst

Freitag, 26.03.2021

19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst

Samstag, 27.03.2021

17:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst

Ihr Pfarrer Schulze